

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 lautet die lit a:

"a) Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet aufhalten, wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zwei Wochen dauert, und Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten;"

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

"(2) In der Verordnung über die Abgabenausschreibung kann die Gemeinde die im Gemeindegebiet vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismuseinrichtungen) in Gruppen einteilen und die Höhe der allgemeinen Ortstaxe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festlegen."

2.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.2.1. In den lit a bis d wird jeweils die Wortfolge "des im Abs 1 genannten Betrages" durch die Wortfolge "des gemäß Abs 1 und 2 von der Gemeinde festgesetzten Betrages" ersetzt.

2.2.2. Nach der lit d wird eingefügt:

"Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung des Betrages gemäß Abs 1 und 2 errechnet sich der Höchstbetrag durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$x = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

x = Grundbetrag

B1 = Abgabenbetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabenbetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung).

Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen."

3. Im § 12 wird angefügt:

"(16) Die §§ 3 Abs 1 und 4 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Verordnungen der Gemeinden sind innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt an die geänderten Bestimmungen anzupassen."

## **Artikel II**

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 lautet die lit a:

"a) Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet aufhalten, wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zwei Wochen dauert, und Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichtes im Kurbezirk aufhalten;

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

"(2) In der Verordnung gemäß Abs 1 können die im Kurbezirk vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismus- und Kureinrichtungen) in Gruppen

eingeteilt und die Höhe der allgemeinen Kurtaxe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festgelegt werden."

2.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.2.1. In den lit a bis d wird jeweils die Wortfolge "des im Abs 1 genannten Betrages" durch die Wortfolge "des gemäß Abs 1 und 2 von der Kurkommission festgesetzten Betrages" ersetzt.

2.2.2. Nach der lit d wird eingefügt:

"Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung des Betrages gemäß Abs 1 und 2 errechnet sich der Höchstbetrag durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$x = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

x = Grundbetrag

B1 = Abgabenbetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabenbetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung).

Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen."

3. Im § 7 Abs 2 wird im zweiten Satz das Wort "Kurtaxe" durch das Wort "Ortstaxe" ersetzt.

4. Im § 10 wird angefügt:

"(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft

1. die §§ 2 Abs 1 und 3 Abs 2 und 3 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;

2. § 7 Abs 2 mit 1. Jänner 2011.

Die Verordnungen der Kurkommissionen sind innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt an die geänderten Bestimmungen anzupassen."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit Erkenntnis vom 16. Juni 2010, ZI G 10/10, V 14/10-6, hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge "und nach der Art der Unterkünfte" im zweiten Satz des § 6 Abs 2 sowie den vierten Satz des § 6 Abs 6 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl Nr 85, als verfassungswidrig aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen - Brixental, Bote für Tirol Nr 1775/2005, als gesetzwidrig aufgehoben.

Als Begründung für die Aufhebung wies das Höchstgericht darauf hin, dass die im Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 vorgesehene Staffelung der Aufenthaltsabgabe nach der Art der Unterkünfte nicht hinreichend bestimmt sei, weil sie keine Anhaltspunkte dafür biete, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien eine solche Staffelung erfolgen darf. Der Verfassungsgerichtshof konnte auch nicht erkennen, weshalb es unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt sein könnte, die Abgabe für Nächtigungen in Freizeitwohnsitzen abweichend von jener für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben anzusetzen bzw im Fall der Staffelung jedenfalls den höchsten Betrag heranzuziehen.

Als Folge dieses Erkenntnisses ist im Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 die Staffelung nach der Art der Unterkunft ersatzlos entfallen (vgl das Gesetz Tir LGBl Nr 77/2010).

Auch im Salzburger Orts- und Kurtaxenrecht sind Staffelungen nach der Art und Ausstattung der Unterkünfte vorgesehen; auch hier können den gesetzlichen Grundlagen für die Abgabenausschreibung keine näheren Voraussetzungen oder Kriterien für die abgestufte Abgabenhöhe entnommen werden. Die vom Verfassungsgerichtshof gegen die Tiroler Regelung vorgebrachten Bedenken treffen daher auch auf § 4 Abs 2 des Ortstaxengesetz 1992 und auf § 3 Abs 2 des Kurtaxengesetz 1993 zu. Die vom Verfassungsgerichtshof geforderte nähere Determination für diese Einteilung der Unterkünfte ist legistisch nicht bzw nur unter Inkaufnahme eines dem Anlass nicht gerecht werdenden Regelungsaufwandes machbar, da an keine dem Normenbestand angehörende Kategorieneinteilung angeknüpft werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Abgabenstaffelung nach Art und Ausstattung – ebenso wie in Tirol – ersatzlos entfallen zu lassen. Für die verbleibende Staffelungsmöglichkeit nach der Lage der Unterkünfte wird eine gesetzliche Determinierung ergänzt, nach der sich die allenfalls vorgesehene Abstufung der Abgabenhöhe an der Entfernung der Unterkünfte zu wesentlichen Kur- oder Tourismuseinrichtungen zu orientieren hat. Auf Grund einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren wird auch die Möglichkeit ergänzt, die Abgabenhöhe nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich zu staffeln. Eine unterschiedliche Festlegung der Abgabenhöhe zB nach Sommer- oder Wintersaison bzw Vor-, Haupt- oder Nebensaison ist auch in verschiedenen anderen Bundesländern vorgesehen (zB § 4 Abs 2 Ktn Orts- und Nächtigungsgesetz 1970, KtnLGBl Nr

144/1970, idgF; § 3 Abs 4 Oö Tourismusabgabegesetz 1991, OöLGBl Nr 43/1991, idgF; § 6 Abs 2 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, TirLGBl Nr 85/2003, idgF). Da in diesem Fall im Jahresverlauf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Höchstbetrages für die besondere Orts- und Kurtaxe zu berücksichtigen sind, wird zur Erleichterung der Vollziehung eine entsprechende Formel vorgesehen (Art I und II jeweils Z 2.2.2).

Das Vorhaben wird auch zum Anlass genommen, einem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes Rechnung zu tragen und entsprechend der bereits in einigen anderen Bundesländern (zB Tirol und Vorarlberg) geltenden Rechtslage die Abgabenbefreiung zum Zweck der Berufsausübung (§ 3 Abs 1 lit a des Ortstaxengesetzes 1992, § 2 Abs 1 lit a des Kurtaxengesetzes 1993) auf länger dauernde Aufenthalte einzuschränken (Art I Z 1 und Art II Z 1 der Vorlage).

Ergänzend wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Bauschbetrages für die besondere Orts- oder Kurtaxe (§ 4 Abs 3 des Ortstaxengesetzes 1992, § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993) als Basis der jeweils für die allgemeine Orts- bzw Kurtaxe festgelegten Betrag und nicht – wie auf Grund der Wortfolge "des im Abs 1 genannten Betrages" vermutet werden könnte – der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag heranzuziehen ist. Eine Abgabenfestlegung jeweils unter Vervielfachung des gesetzlich geltenden Höchstwertes kann zwar durchaus als mit dem geltenden Gesetzeswortlaut im Einklang stehend betrachtet werden, ist aber vor dem Hintergrund der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes äußerst bedenklich, der betont, dass "zwischen den auf Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben erhobenen Abgaben und Abgaben auf (Nächtigungen in) Ferienwohnungen ein innerer Zusammenhang besteht, der es erfordert, im Rahmen von Fremdenverkehrsabgaben eine angemessene Relation zwischen der Besteuerung der Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und jener in Ferienwohnungen einzuhalten" (zB VfSlg 15.973/2000; VfGH Erk 16.6.2010, ZI G10/10, V14/10). Es wird daher vorgeschlagen, sowohl im § 4 Abs 3 des Ortstaxengesetzes 1992 als auch in der gleich lautenden Bestimmung des § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993 eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen (Art I Z 2.2.1 und Art II Z 2.2.1).

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Fremdenverkehrsabgaben sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben iSd § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Dem Vorhaben stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entgegen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Kostenfolgen. Die erforderliche Anpassung der Gemeinde- oder Kurkommissionsverordnungen kann im Einzelfall zu verringerten Abgabenerträgen und damit zu Einnahmenverlusten für das Land und die Gemeinden führen.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat als Möglichkeit, die beiden Abgaben auch künftig nach der Unterkunftsart zu staffeln, auf die gewerberechtliche Einstufung nach dem Betriebsartenkatalog verwiesen. Dieser Betriebsartenkatalog ist jedoch keine Rechtsverordnung, sondern eine bloße behördeninterne Handhabungshilfe zu § 111 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994. Auch die dort gewählten Bezeichnungen können daher keine Grundlage für eine abgabenrechtliche Verordnung nach dem Orts- oder Kurtaxenrecht darstellen. Weiters hat die Wirtschaftskammer vorgeschlagen, auch eine zeitliche Staffelung der Abgabenhöhe, und zwar getrennt für die Winter- und Sommersaison, vorzusehen. Eine solche Abstufungsmöglichkeit ist in der Vorlage ergänzend zur bestehenden Rechtslage vorgesehen.

Der Salzburger Gemeindeverband und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben vorgeschlagen, ergänzend zum vorgeschlagenen Vorhaben eine Erhöhung der allgemeinen Ortstaxe vorzunehmen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat weiters angeregt, für besonders große Ferienwohnungen (ab 100 m<sup>2</sup>) einen höheren Bauschbetrag festzulegen. Diese beiden Forderungen werden von der Abteilung 11 nicht unterstützt.

In der Vorlage Berücksichtigung gefunden hat dagegen ein weiterer Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes, der den ersatzlosen Entfall der bisher geltenden Ausnahme für Aufenthalte im Rahmen der Berufsausübung (§ 3 Abs 1 lit a des Ortstaxengesetzes 1992, § 2 Abs 1 lit a des Kurtaxengesetzes 1993) gefordert hat. Einem gänzlichen Entfall dieser Ausnahme steht zwar die finanzausgleichsrechtlich vorgegebene Beschränkung des Landesgesetzgebers auf die Regelung von Fremdenverkehrsabgaben entgegen (§ 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008), da ausschließlich beruflich bedingte Nächtigungen nicht mehr dem Tourismus zugerechnet werden können. Jedoch gibt es etwa im Bereich des Seminar- und Kongresstourismus Grauzonen und Überschneidungen zwischen Berufs- und Urlaubsaufenthalten, die durch das Vorsehen einer (auch in anderen Landesgesetzen geltenden) Mindestaufenthaltsdauer abgabenrechtlich sauber getrennt werden sollen.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I Z 1 und Art II Z 1:**

Der Salzburger Gemeindeverband hat im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen, die bisher geltende Abgabenbefreiung von Aufenthalten zur Berufsausübung auf Grund der in der Praxis entstandenen Auslegungsprobleme ersatzlos entfallen zu lassen. Diesem ersatzlosen Entfall stehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, da die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung (§ 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008) eine Beschränkung auf die Normierung von Fremdenverkehrsabgaben beinhaltet. Die Normierung einer Zweitwohnsitzabgabe, die auch beruflich oder schulisch erforderliche Aufenthalte umfassen könnte, wäre zwar verfassungsrechtlich möglich, diese müsste jedoch gemäß § 14 Abs 2 FAG 2008 als ausschließliche Gemeindeabgabe konstruiert werden.

Um dennoch dem Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes Rechnung zu tragen und die Abgrenzung in verschiedenen "Grauzonen" vorzunehmen, in denen je nach Betrachtungsweise der berufliche oder touristische Charakter eines Aufenthaltes überwiegen kann (zB Seminar- oder Kongresstourismus, Trainingslager), wird vorgeschlagen, die Befreiung von Aufenthalten zur Berufsausübung nur für solche vorzusehen, die ununterbrochen zwei Wochen und mehr dauern. Ähnliche Abgrenzungen finden sich in vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer (zB § 4 Abs 1 Z 1 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, § 15 Abs 1 lit b des Vbg Gesetzes über die Förderung und den Schutz des Tourismus).

### **Zu Art I Z 2.1 und Art II Z 2.1:**

Entsprechend den im Pkt 1 der Erläuterungen näher dargelegten Erwägungen soll die bisher vorgesehene Möglichkeit, nach Art und Ausstattung der Unterkünfte unterschiedliche Abgabenstufen vorzusehen, ersatzlos entfallen. Für die verbleibende Möglichkeit, Unterkünfte nach ihrer Lage in Gruppen einzuteilen, wird als Kriterium die Lage im Verhältnis zu den wesentlichen Tourismuseinrichtungen (Art I) bzw zu den wesentlichen Tourismus- und Kureinrichtungen ergänzt. Das Adjektiv "wesentlich" soll dabei klarstellen, dass von der Gemeinde bzw der Kurkommission bei der Gruppenbildung nicht jede, evtl nur indirekt oder nur geringfügig für den Tourismus- oder Kurbetrieb bedeutsame Einrichtung berücksichtigt werden muss, sondern eine Konzentration auf wichtige touristische Zentren oder Heilvorkommen erfolgen kann.

### **Zu Art I Z 2.2.1 und Art II Z 2.2.1:**

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt worden ist, ermöglicht der derzeit geltende Wortlaut auch die Bemessung der besonderen Orts- bzw Kurtaxe nach einem Vielfachen des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages für die allgemeine Orts- oder Kurtaxe ohne Bedachtnahme auf den konkret in einer Gemeinde (bzw einem Kurbezirk) geltenden Betrag. Dieser Interpretati-

onsspielraum ist verfassungsrechtlich bedenklich, da der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung den engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Abgabenbelastung von Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben einerseits und in Ferienwohnungen andererseits betont (vgl dazu die Ausführungen in Pkt 1). Es wird daher vorgeschlagen, als Basis für die Ermittlung des Höchstbetrages der besonderen Orts- bzw Kurtaxe sprachlich unmissverständlich den jeweils in einer Gemeinde (oder in einem Kurbezirk) festgelegten Betrag der allgemeinen Orts- bzw Kurtaxe anzuordnen. Durch die Bezugnahme auch auf 4 Abs 2 des Ortstaxengesetz 1992 und auf § 3 Abs 2 des Kurtaxengesetz 1993 wird bewirkt, dass eine räumlich gestaffelte Abgabenfestlegung auch für die in diesen Zonen liegenden Ferienwohnungen relevant wird.

#### **Zu Art I Z 2.2.2 und Art II Z 2.2.2:**

Von der Wirtschaftskammer Salzburg wurde im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen, im Gesetz nicht nur eine räumliche, sondern auch eine zeitliche Staffelung zu ermöglichen. Eine solche saisonale Abstufung ist auch in verschiedenen anderen Bundesländern vorgesehen (vgl dazu Pkt 1 der Erläuterungen). Die vorgeschlagene Formulierung, die sich an § 3 Abs 4 des Oö Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 anlehnt, bietet einen breiten Spielraum für mögliche zeitliche Abstufungen der Abgabenhöhe und entspricht so den vielfältigen Gegebenheiten der Salzburger Tourismusgemeinden (zB überwiegende Bedeutung der Winter- oder der Sommersaison in manchen Orten, unterschiedliche Dauer der Hauptsaison).

Da sich die Berechnung der besonderen Orts- und Kurtaxe an der konkret für die allgemeine Orts- bzw Kurtaxe festgelegten Abgabenhöhe zu orientieren hat (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2.2.1 und Art II Z 2.2.1) muss bei einer zeitlichen Staffelung der jahresweise zu berechnenden besonderen Orts- und Kurtaxe ein gewichteter Mischsatz zugrunde gelegt werden. Die dafür vorgeschlagene Formel bewirkt eine solche aliquote Berücksichtigung der niedrigeren und der höheren Abgabensätze.

#### **Zu Art I Z 3 und Art II Z 4:**

Für die erforderliche Anpassung der Durchführungsverordnungen wird eine Frist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

#### **Zu Art II Z 3:**

Im zweiten Satz des § 7 Abs 2, in dem auf § 4 Abs 1 des Ortstaxengesetzes 1992 verwiesen wird, muss von der allgemeinen Ortstaxe die Rede sein, was richtiggestellt wird.



Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

